



Notifizierungsnummer : 2025/0238/FI (Finland)

## Entwurf eines Regierungsvorschlags für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verkehrsdienste und einiger anderer Gesetze

Eingangsdatum : 13/05/2025

Ende der Stillhaltefrist : 14/08/2025

### Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 1255

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0238/FI

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notification – Notifzierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifikasi – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késésekét - Non fa decorrere la mora - Atidéjimal nepradedami - Atlíkšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20251255.DE

1. MSG 001 IND 2025 0238 FI DE 13-05-2025 FI NOTIF

2. Finland

3A. Liikenne- ja viestintäministeriö

Verkko- ja palveluosasto

PL 31

FI-00023 Valtioneuvosto

Puhelin +358 295 16001

3B. Työ- ja elinkeinoministeriö

Työllisyys ja toimivat markkinat -osasto

PL 32

FI-00023 VALTIONEUVOSTO

puh. +358 29 504 7022

maaraykset.tekniset.tem@gov.fi

4. 2025/0238/FI - T00T - Transport



5. Entwurf eines Regierungsvorschlags für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verkehrsdienste und einiger anderer Gesetze

6. Taxidienstleistungen

7.

8. Der Entwurf sieht vor, das Kraftfahrzeuggesetz und das Gesetz über Verkehrsdienste dahingehend zu ändern, dass künftig jedes als Taxi genutzte Fahrzeug stets mit einem Taxameter ausgestattet sein muss, der den Anforderungen der Richtlinie über Messgeräte und des Messgerätegesetzes entspricht (Anforderungen im Kraftfahrzeuggesetz), und dass die wesentlichen Daten jeder Taxifahrt zum Zweck der Steuerüberwachung ausschließlich mit dem Taxameter erfasst werden dürfen (Anforderung im Gesetz über Verkehrsdienste). Ein Verweis auf das Messgerätegesetz, mit dem die Vorschriften der Richtlinie über Messgeräte auf nationaler Ebene umgesetzt wurden, werden in die Rechtsakte aufgenommen. Darüber hinaus soll im Begründungstext auch auf die Richtlinie über Messgeräte Bezug genommen werden. Gleichzeitig soll der Verweis auf „andere Geräte oder Systeme“, die zur Datenerfassung verwendet werden könnten, aus dem Gesetz über Verkehrsdienste gestrichen werden, da die Daten künftig ausschließlich mit einem Taxameter erfasst werden sollen, um der Steueraufsicht standardisierte und vollständige Daten zu allen Taxifahrten bereitzustellen.

Darüber hinaus soll das Kraftfahrzeuggesetz dahingehend geändert werden, dass künftig für Fahrzeuge, die als Taxis verwendet werden, spezielle farbige Kennzeichen (sogenannte Taxikennzeichen) vorgeschrieben werden. Die Taxikennzeichen dürfen nur an Inhaber einer gültigen Taxidienstlizenz ausgegeben werden, wobei aus der Eintragung des als Taxi genutzten Fahrzeugs im Fahrzeugregister hervorgeht, dass das Fahrzeug unter der alleinigen Kontrolle des Lizenzinhabers steht und mit der Beförderungslizenz verbunden ist. Die Zulassungsanforderungen soll in das Gesetz über Verkehrsdienste aufgenommen werden und die Ausgabe von Kennzeichenschildern in das Kraftfahrzeuggesetz.

9. Die Verpflichtung, in allen Taxifahrzeugen einen Taxameter zu verwenden, der den Anforderungen der Richtlinie über Messgeräte entspricht, ergibt sich aus den Erfordernissen der Steueraufsicht. Derzeit können Informationen, die zum Zweck der Steueraufsicht relevant sind, nicht nur von Taxametern, sondern auch von anderen Geräten oder Systemen erfasst werden. In der Praxis waren die von diesen anderen Geräten erfassten Daten jedoch nicht vollständig mit den von Taxametern erfassten Daten vergleichbar. Durch die Verpflichtung zur Verwendung eines Taxameters soll die Schattenwirtschaft eingedämmt und sichergestellt werden, dass alle nach den gleichen Regeln arbeiten.

Mit der Einführung spezieller Taxikennzeichen soll in erster Linie die Erkennbarkeit von Taxis verbessert werden, da jedes als Taxi genutzte Fahrzeug in Zukunft über ein von den Behörden ausgegebenes Kennzeichenschild verfügen muss. Die Kennzeichen würden nur ausgegeben, wenn der Antragsteller über eine gültige Taxidienstlizenz verfügt und seine Daten wie gesetzlich vorgeschrieben im Register eingetragen sind. Die Änderung zielt auch darauf ab, den Betrieb „illegaler Taxis“ zu verhindern, die ohne gültige Lizenzen fahren und infolgedessen auch keine Steuern entrichten.

10. Verweise auf Grundlagentexte: Die grundlegenden Texte wurden im Zusammenhang mit einer früheren Notifizierung vorgelegt:

2020/0362/FIN

2016/0203/FIN

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein



EUROPEAN COMMISSION  
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

15. Ja

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu